

Landkreis Hameln-Pyrmont · Postfach 101335 · 31763 Hameln

**Gegen Empfangsbekanntnis
FFB Hähnchen GbR
Herr Heiko Feuerhake
Kirchstraße 5**

31863 Coppenbrügge

Fachdienst: 43 – Wasser/Abfall/Bodenschutz
Anschrift: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Telefon: 05151/903-0
Erreichbarkeit: Mo. - Do.: 8.00 - 16.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten!
Außerhalb dieser Zeiten nach Absprache

Fax : 05151 / 903-4302
e-mail : frank.woebbecke@hameln-pyrmont.de
Internet : www.hameln-pyrmont.de

Sachbearbeiter: Herr Wöbbecke
Durchwahl: 05151 / 903-4306

Datum: 30.06.2009
Aktenzeichen: 43.5-4/4-05/008/08 wö

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen für Masthähnchen < 1,5 kg pro Tier (alternativ: 72.000 Plätze für Masthähnchen < 1,75 kg pro Tier oder 63.000 Plätze für Masthähnchen < 2,00 kg pro Tier oder 56.000 Plätze für Masthähnchen < 2,25 kg pro Tier; insgesamt nicht mehr als 126.000 kg Tier-Gesamtgewicht in der Anlage) und weiterer Versorgungs- und Nebenanlagen auf den Flurstücken 74/1 und 76/2 der Flur 7 in der Gemarkung Brünninghausen, Flecken Coppenbrügge

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Entscheidung

1. Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit der

FFB Hähnchen GbR
Herrn Heiko Feuerhake
Kirchstraße 5
31863 Coppenbrügge

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Plätzen für Masthähnchen < 1,5 kg pro Tier (alternativ: 72.000 Plätze für Masthähnchen < 1,75 kg pro Tier oder 63.000 Plätze für Masthähnchen < 2,00 kg pro Tier oder 56.000 Plätze für Masthähnchen < 2,25 kg pro Tier; insgesamt nicht mehr als 126.000 kg Tier-Gesamtgewicht in der Anlage), die Errichtung eines Stahlrundsilos, die Errichtung von drei Futtermittelsilos (2 x 40 m³, 1 x 11 m³), das Aufstellen eines Flüssiggastanks (2,9 t), die Errichtung einer Fahrzeugwaage und die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters auf den Flurstücken 74/1 und 76/2, Flur 7, Gemarkung Brünninghausen (Flecken Coppenbrügge) erteilt.

2. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Schlussabnahme wird angeordnet. Die Schlussabnahme ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, schriftlich anzuzeigen. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.** Die Abnahme beinhaltet auch die baurechtliche Schlussabnahme nach § 80 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 20.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6 / 2003) in der derzeit gültigen Fassung.
5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u.a. die nach der NBauO zu erteilende Baugenehmigung.
6. Die Genehmigung ist an die Bedingungen des Abschnittes IV und die Nebenbestimmungen des Abschnittes V dieses Bescheides gebunden.
7. Die Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
8. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Ordner 1:

- Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG vom 01.12.2008
- Kurzbeschreibung
- Grundfließbild
- Stoffbilanz
- Betriebsablauf und Emissionen
- Bau- und Betriebsbeschreibung
- Ergänzung zur Bau- und Betriebsbeschreibung
- Übersichtsplan
- Grundkarte (1:5000)
- Einfacher Lageplan (in der Fassung vom 22.09.2008)
- Lageplan zur Anlage (in der Fassung vom 21.01.2009)
- Angaben zum Betriebsgrundstück, Wasserversorgung, Natur, Landschaft, Bodenschutz
- Angaben zu Emissionen, Quellverzeichnis, Stalltechnik
- Gutachterliche Stellungnahme der LWK Niedersachsen vom 14.04.2009
- Abstände nach VDI-Richtlinie 3472 und Ermittlung NH₃-Massenstrom
- Erklärung nach § 75 b Abs. 1 NBauO
- Abfallverwertung und -beseitigung
- Qualifizierter Flächennachweis
- Abwasserwirtschaft – Niederschlagsentwässerung
- Übersicht – Einteilung – Entwässerungsflächen in der Fassung des Eingangs vom 23.01.2009
- Berechnung zur Bemessung der Regenrückhaltebecken (DWA – A 117)
- Antrag auf Befreiung von den baurechtlichen Vorschriften
- Bauantrag vom 10.11.2008
- Plan zum Grundriss, Schnitte und Ansichten vom 02.10.2008
- Plan Sammelgrube vom 01.12.2008
- Baubeschreibung Gebäude

- Baubeschreibung Fahrzeugwaage
- Baudaten / Baukosten in der Änderungsfassung der Bauaufsicht vom 16.03.2009
- Anforderungen an den Brandschutz
- Arbeitshilfe für die UVP-Vorprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Wolff vom 18.12.2008 mit Grüneintragungen der Naturschutzbehörde
- Angebot zur Straßenfahrzeugwaage

Ordner 2:

- Prüfbericht Nr. 1 Dr.-Ing. Hans Kruse vom 24.04.2009 (2. Ausfertigung)
- Prüfbericht Nr. 2 Dr.-Ing. Hans Kruse vom 26.06.2009 (2. Ausfertigung)
- Wärmeschutznachweis
- Statische Berechnung Dachbinderkonstruktion
- Statische Berechnung Mauerwerk
- Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. 5 / 2009 Dipl.-Ing. Schülke vom 10.03.2009 zur Fundamentplatte
- Prüfbescheid Stahlrundsilos
- Statische Berechnung der Bodenplatte für vier Silobehälter
- Bauaufsichtliche Zulassung Schüttgutsilos
- Prüfbescheid Schüttgutsilos

III. Befreiung

Zur Einhaltung des öffentlichen Baurechts ist es erforderlich für das Bauvorhaben nach § 86 i. V. mit § 85 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der z. Z. geltenden Fassung die folgende Befreiung zu erteilen:

Abweichend von den §§ 7 ff. NBauO wird ein Abstand zwischen den Silos untereinander und zum Stall gemäß Lageplan zugelassen.

IV. Bedingungen

1. Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung gemäß BauGB § 35 Abs. 5 Satz 2 abzugeben, dass die baulichen Anlagen nach dauerhafter Aufgabe (länger als 3 Jahre außer Betrieb) abgebrochen und ordnungsgemäß entsorgt und danach verfüllt und rekultiviert werden, so dass die landwirtschaftliche Verwendung des Grundstückes wieder gewährleistet ist. Durch Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft über 56.000,- € zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln ist die Sicherung des Rückbaus nachzuweisen.
2. Eine ausreichend bemessene Löschwasserversorgung entsprechend Nr. 8 der Bau- und Betriebsbeschreibung ist vorzuhalten. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind entsprechende Nachweise über Leitungsdruck, Wasserleitungs-Rohrquerschnitte und Wasserleitungspläne vom Antragsteller hier vorzulegen. Ebenfalls vor Inbetriebnahme ist die Fläche der Löschwasserentnahmestelle unfallsicher zu befestigen (Pflaster / Beton) und die Löschwasserentnahmestelle normgerecht zu kennzeichnen.

V. Nebenbestimmungen

1 Immissionsschutz:

- 1.1 Der Beurteilungspegel, der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche, darf am nächstgelegenen Wohngebäude folgende Werte nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	45 dB (A)

- 1.2 Geruchsstoffe, die mit der Abluft nach außen gelangen, sind entsprechend dem Stand der Technik so auszuführen, dass sie möglichst schnell bis unter die Geruchsschwelle verdünnt werden.
- 1.3 Die für diesen Stalltyp anwendbaren Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere des Abschnitts 5.4.7.1 (Fassung vom 24.07.2002), sind einzuhalten.

2 Baurecht:

- 2.1 Das anliegende Bauschild ist für die Dauer der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen.
- 2.2 Die geplante Brandwand ist gem. den Anforderungen des § 8 DVNBauO zu planen und auszuführen. Insbesondere die Abs. 6 und 7 (Führung der Brandwand bis unmittelbar unter die Dachhaut, keine Überbrückung oder Hindurchführung von brennbaren Bauteilen) sind einzuhalten. Alternativ kann gem. § 8 (1), Zeile 4, DVNBauO auch auf die Brandwand verzichtet werden, wenn zur Kompensation die Anzahl der Ausgangstüren erhöht und dementsprechend die Rettungsweglängen verkürzt werden. Die maximale Rettungsweglänge beträgt in diesem Fall 25 m.
- 2.3 Die Ausgänge und Notausgänge sind durch nachleuchtende Schilder nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
- 2.4 Beim Einbau der Gasheizungsanlage sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Flüssiggas-Installationen (TRF 1996) einzuhalten. Zur Schlussabnahme ist das Installationsattest der Fachfirma vorzulegen.
- 2.5 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung eines vom zuständigen EVU anerkannten Elektromeisters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die gesamte elektrische Anlage den VDE-Richtlinien entspricht.
- 2.6 An den Ausgangs- und Notausgangstüren ist je ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklassen A + B an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen und einsatzbereit zu unterhalten.
- 2.7 Die Prüfberichte der Prüfügenieure für Bautechnik Dipl.-Ing. D. Schülke vom 10.03.2009 und Dr.-Ing. H. Kruse vom 24.04.2009 sowie 22.06.2009 sind für die Bauausführung maßgebend und die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen sind zu beachten.
- 2.8 Die Nagelplattenbinder der Dachkonstruktion sind vom Prüfügenieur H. Kruse abnehmen zu lassen. Ein Termin ist mit diesem rechtzeitig zu vereinbaren. Dem Fachdienst Bauaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont ist eine Durchschrift des Abnahmeberichts unaufgefordert herzureichen.
- 2.9 Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I Nr. 67).

3 Wasserrecht:

- 3.1 Die Sohle und Wände des Hähnchenmaststalles sind bis zur maximalen Mistlagerung in einer Stärke von mindestens 18 cm aus wasserundurchlässigem und gegen Kot und Mist beständigem Stahlbeton (mindestens C 20/25) als Wanne herzustellen.

Die DIN 1045 in der zurzeit gültigen Fassung ist bei der Herstellung zu beachten.

- 3.2 Rohrdurchführungen durch die Stallsohle bzw. dem Reinigungswasser-Stahlbetonauffangbehälter müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

- 3.3 Bei einer Zwischenlagerung des anfallenden Hühnermistes ist der RdErl. des MU und des ML vom 09.09.1999 (Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot) zu beachten.
- 3.4 Das anfallende Regenwasser aller befestigten Flächen ist in geeigneter Form auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.

4 Abfallrecht:

- 4.1 Das Aufbringen des anfallenden Mistes hat unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu erfolgen. Die Bioabfallverordnung (BioAbfV), die Düngeverordnung und die Düngemittelverordnung (DüMV) sind zu beachten.
- 4.2 Sofern das Kot-Einstreu-Gemisch nicht auf den im Qualifizierten Flächennachweis dargelegten Flächen aufgebracht werden kann, sind diese Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungswege sind der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont darzulegen.

5 Tierschutzrecht:

- 5.1 Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und er muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

- 5.2 **Sachkunde des Tierhalters:** Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung wird gefordert. Die Tierhalter haben vor dem ersten Durchgang in einem z. B. von der Landwirtschaftskammer angebotenen Lehrgang über Geflügelhaltung theoretische Kenntnisse zu erwerben. Über den besuchten Lehrgang ist ein entsprechender Beleg zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Hinweis: Es wird empfohlen, bei den ersten Durchgängen oder neuen Stalleinrichtungen eine fachkundige, intensive Beratung durchzuführen bzw. in Anspruch zu nehmen.

- 5.3 **Pflege der Tiere:** Zweimal täglich müssen die Tiere kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, Wasser- und Futtermittelversorgung und die Beschaffenheit der Einstreu überprüft werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubfaden können; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind ggf. vorzuhalten.

5.4 Versorgungseinrichtungen:

- 5.4.1 **Futtereinrichtungen:** Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen. Futtereinrichtungen müssen von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein.
- 5.4.2 **Tränkeeinrichtungen:** Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht vorzusehen. Bei Tränkenippeln teilen sich maximal 15 Tiere einen Nippel.

5.4.3 **Lüftung:** Planungsgröße für Zwangslüftungen ist mindestens 4,5 m³ Luft pro kg Lebendmasse und Stunde; in offenen Ställen müssen Umluftventilatoren vorgehalten werden, die einen Luftaustausch von 4,5 m³ pro kg Lebendmasse und Stunde im Tierbereich sicherstellen. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen. Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten; ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

Hinweis: Es wird empfohlen, dass das Fachunternehmen, das die Klimatechnik installiert, einen Lüftungsnachweis erbringt, nach dem ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich in den beiden Stallungen auch bei Enthalpiewerten bis zu 67 kJ/kg tr. Luft in der Außenluft sichergestellt ist.

5.5 **Beleuchtung:** Bei Neubauten ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und / oder Kannibalismus wird toleriert.

Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen: Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen; eine Notbeleuchtung von maximal 2 Lux in der Dunkelphase kann toleriert werden.

Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und sollte ein Drittel des Tages umfassen, mindestens sind jedoch zwei ununterbrochene Dunkelphasen von jeweils 4 Stunden einzurichten. Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlichen Indikationen zulässig.

5.6 **Besatzdichte:** Der Tierhalter wird die Besatzdichte so wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Die Besatzdichte wird in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt. Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass in der Endphase der Mast 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Sofern am Ausstalltag die Besatzdichte von 35 kg/m² überschritten wird, führt die Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- oder tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

5.7 **Bestandsbuch:** Neben den verbindlich vorgegebenen Aufzeichnungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

5.8 **Notstromaggregat und Alarmanlage:** Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zu fordern. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet, zu fordern. Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen.

6 Tierseuchenhygiene:

- 6.1 Nach der Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) in gültiger Fassung sind folgende allgemeine Maßnahmen zu beachten:
- 6.1.1 **Schutzkleidung (§ 5):** Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 6.1.2 **Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 6):** Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
- 6.1.2.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- 6.1.2.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- 6.1.2.3 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 6.1.2.4 nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- 6.1.2.5 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- 6.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- 6.1.2.7 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- 6.1.2.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- 6.1.2.9 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 6.2 Die Masthähnchen sind durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer **Nachweise** zu führen (§ 7 Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538)).
- 6.3 Die Materialien zur Betriebseinrichtung sind so zu wählen, dass eine einfache Reinigung und Desinfektion insbesondere der Oberflächen möglich ist.

- 6.4 Bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die toten Tierkörper so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Hinweis: Aus Gründen der Tierseuchenhygiene sollte ein Platz vorgesehen werden, an dem der geplante Kühl-Container für Tierkadaver aufgestellt wird. Dieser Platz sollte befestigt sein und dort anfallende Flüssigkeiten sollten dem Abwasser zugeführt werden. Der geschlossene Behälter oder die sonstige Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Hühner sollte zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufgestellt werden, dass er / sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Die Entleerung des Behälters sollte vor der Anschaffung mit der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt in Belm-Icker bei Osnabrück (Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG) abgestimmt werden.

- 6.5 Der Genehmigungsinhaber ist als Tierhalter gemäß § 6 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.11.2004 verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass tierseuchenbehördlich angeordnete Tötungsmaßnahmen unverzüglich vollzogen werden können. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu planen und zu beschreiben.

Hinweis: Am 01.11.2008 wurde die GESEVO GmbH gegründet, die ein Vorsorgesystem für die Geflügelwirtschaft in Niedersachsen aufbaut. Nähere Auskünfte sind bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu erhalten.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, dass alle zum Betrieb der Hähnchenmastanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar hergerichtet werden (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.) und dass die Anlieferung von Futter so erfolgen sollte, dass die Futtermitteltransportfahrzeuge das Betriebsgelände nicht befahren.

7 Geflügelfleischhygienerecht:

- 7.1 Für Geflügel besteht die Untersuchungspflicht bei gewerblicher Schlachtung gemäß Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verkehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.06.2004). Über die Mastdurchgänge sind Nachweise zu führen.
- 7.2 Die durchgeführten tierärztlichen Behandlungen und anderen Behandlungen sind in einem Bestandsbuch zu dokumentieren.
- 7.3 Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Ordnung / Veterinärwesen soll grundsätzlich 4 Werktage vor dem Verladen erfolgen. Auf das bei der Schlachttieruntersuchung auszufüllende und vorzulegende Datenblatt für den Mastdurchgang (Anlage 3) wird hingewiesen.

8 Naturschutz:

- 8.1 Der mit naturschutzbehördlichem Prüfvermerk vom 17.02.2009 und grün eingetragenen Ergänzungen versehene Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LBP), der die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gemäß § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) darstellt und beschreibt, wird Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 8.2 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß LBP sind in der nächsten Herbstpflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch bis zum **15.11.2010** umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

- 8.3 Nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen und Herrichtung aller Ausgleichsflächen ist spätestens bis zu dem vorgenannten Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Abnahme zu vereinbaren.

Hinweis: Die naturschutzbehördliche Abnahme sowie alle darüber hinaus eventuell erforderlichen Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 NNatG) sind gemäß Kostentarif-Nr. 64.2.1 der Allgemeinen Gebührenordnung gebührenpflichtig.

9 Arbeitssicherheit:

- 9.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, insbesondere den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ entsprechen.
- 9.2 Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, ist grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.
- 9.3 Die Forderungen aus der Baustellenverordnung sind zu berücksichtigen. Zuständige Behörde für die Kontrolle und Umsetzung der Baustellenverordnung bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen.

Hinweis: Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der Baustellenverordnung einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
- Erstellung / Übermittlung / Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

- 9.4 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen zu erfolgen.
- 9.5 Es ist erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 berücksichtigt wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 9.6 Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden.
- 9.7 Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1,2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.
- 9.8 Hinsichtlich des Silos muss gemäß VSG 2.2 § 2 der Unternehmer sicherstellen, dass Lagerstätten so errichtet und eingerichtet werden, dass Personen bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht gefährdet werden und die Rettung Verunglückter möglich ist. Soweit zu bestimmungsgemäßen Betrieb in Silos eingestiegen werden muss, sind Öffnungen mit Lichter Weite von mindestens 80 cm sowie Ein- und Ausstieghilfen, z. B. in Form von Steigleitern oder Steigeisen erforderlich.

Sofern das Begehen der Silos erforderlich ist, sind Aufstiege entsprechend VSG 2.1 §§ 5, 7, 8 und 10 vorzusehen. Umwehungen müssen dementsprechend mind. 1,0 m hoch und mit Knie- und Fußleiste ausgeführt werden.

10 Sonstige Hinweise:

- 10.1 Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- 10.2 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- 10.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- 10.4 Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträglich Anordnungen treffen.
- 10.5 Die Genehmigung bedarf keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht.
- 10.6 Der dargestellte Flüssiggastank sowie die Fahrzeugwaage sind nach den zurzeit geltenden Bestimmungen der NBauO baugenehmigungsfrei und daher nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gemäß § 69 NBauO müssen auch baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts einhalten.
- 10.7 Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 10.8 Gemäß § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u.a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - b) entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- Hinweis:** Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, die letztgenannte mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- 10.9 Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches – in der zurzeit gültigen Fassung – wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- a) eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - b) eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - c) eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes
- ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.
- 10.10 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der

Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

VI. Begründung

Der Antragsteller – die FFB Hähnchen GbR, vertreten durch Herrn Heiko Feuerhake, Kirchstraße 5, 31863 Coppenbrügge – hat mit Datum vom 22.10.2008, hier eingegangen am 10.11.2008 und abschließend vervollständigt am 14.04.2009, den immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf den Flurstücken 74/1 und 76/2 der Flur 7 in der Gemarkung Brännighausen, Flecken Coppenbrügge, gestellt.

Das Vorhaben fällt in die Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV und ist als Neuerrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 10 BImSchG in einem förmlichen Verfahren durchzuführen.

Nach § 3 c UVPG wurde in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorgenannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung vom 07.05.2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont Nr. 5/2009 vom 22.05.2009 bekannt gemacht.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat im Genehmigungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird.

Beteiligt wurden:

- die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Hannover, Fachbereich 2
- der Flecken Coppenbrügge
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hannover-Bremen
- das Niedersächsische Forstamt Hess. Oldendorf
- die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln
- die E.ON Westfalen Weser AG

Die Auslegung von Antrag und Unterlagen erfolgte beim Landkreis Hameln-Pyrmont als Genehmigungsbehörde sowie beim Flecken Coppenbrügge. Innerhalb der Einwendungsfrist sind drei Einwendungen eingegangen, von denen eine vor dem Erörterungstermin zurückgezogen wurde. Die zwei verbliebenen Einwendungen wurden durch eine Einwenderin vertreten und im Erörterungstermin am 24.06.2009 behandelt. Antragsteller und Einwenderin erhielten mit Schreiben des Landkreis Hameln-Pyrmont vom 24.06.2009 das Protokoll des Erörterungstermins. Beide Einwendungen beschäftigten sich mit dem Thema „Geruchsbelästigungen“ durch die geplante Anlage und die Auswirkungen für das Wohnhaus „Triftstraße 12“ in Brännighausen sowie für die Ortschaft Brännighausen insgesamt.

Da das Thema „Geruchsmissionen“ durch Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und die Einhaltung öffentlichen Rechts für die benachbarten Ortschaften Brännighausen und Bantorf nachgewiesen wurde, brachte der Erörterungstermin somit keine, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens neu zu untersuchenden Aspekte.

Da die Flächenausstattung des Betriebes nicht ausreicht, um mehr als 50 % des erforderlichen Futters zu erzeugen, handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB liegen somit nicht vor.

Wegen seiner Wirkung auf die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, kann der geplante Hähnchenmaststall jedoch nur im Außenbereich errichtet werden, so dass eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB in Betracht kommt.

Mit dem gewählten Standort konnte eine Beeinträchtigung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht festgestellt werden. Der aufgrund von Geruchsmissionen erforderliche Abstand nach TA-Luft zur nächsten Wohnbebauung wird eingehalten. Das zusätzlich erstellte Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Auswirkung der Geruchsstoffemissionen in der Umgebung der geplanten Anlage stellt fest, dass die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten durch die Hähnchenmastanlage an den nächstgelegenen Wohnhäusern in Brünninghausen und Bäntorf die zugelassenen Immissionswerte nach Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für Dorfgebiete bzw. Wohngebiete unterschreitet.

Die Punkte Ammoniak und Schwebstaub wurden im Genehmigungsverfahren ebenfalls untersucht. Auch in diesen Bereichen ergaben sich keine Hinweise dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden, wenn diese entsprechend der Betriebsbeschreibung und den aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben wird. Es ist damit gewährleistet, dass durch die Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden. Da die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt werden, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf das BImSchG, das Baugesetzbuch (BauGB), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG).

VII. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007 S. 172 ff.), in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung und lfd. Ziffer 44.1.1.4 des Kostentarifs.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser / Abfall / Bodenschutz, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einzulegen.

Im Auftrag

Frank Wöbbecke

Anlagen: (nur in der Fassung für den Antragsteller)

- Anlage 1: Bauschild (nicht eingebunden)
- Anlage 2: Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.4, 1.5, 2.1, 2.2 und 2.8. alle Stand 01.01.2000 (nicht eingebunden)
- Anlage 3: Datenblatt für den Mastdurchgang zur Schlachttieruntersuchung (nicht eingebunden)
- Anlage 4: Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen: EMPFEHLUNG IN BEZUG AUF HAUSHÜHNER DER ART *GALLUS GALLUS* (nicht eingebunden)
- Anlage 5: Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen (nicht eingebunden)